

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Johannes SCHÖN

als Schriftführer,

über den Antrag des ***** , ***** , ***** , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Herbert Rabitsch, Petrusgasse 2/15, 1030 Wien, die Wortfolge "eines Anfangsverdachts" in § 1 Abs. 2 erster Satz StPO, § 1 Abs. 3 StPO, § 91 Abs. 2 dritter Satz StPO sowie § 35c erster und zweiter Satz StAG, jeweils idF BGBl. I 71/2014, als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Nach der Aktenlage übermittelte der Antragsteller der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt am 16. Oktober 2014 eine (ergänzende) Sachverhaltsdarstellung; darin erhob er gegen die in dem seine Tochter betreffenden Pflegschaftsverfahren zuständige Richterin des Bezirksgerichtes Mödling iZm der Gewährung von Verfahrenshilfe u.a. den Vorwurf des Betruges nach § 146 StGB und des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB sowie einer Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz. In Ermangelung eines strafrechtlich relevanten Anfangsverdachts iSd § 1 Abs. 2 StPO sah die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt am 20. November 2014 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Dagegen erhob der Antragsteller am 9. Dezember 2014 beim Landesgericht Wiener Neustadt Einspruch wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 StPO.

1

Am 12. Dezember 2014 brachte der Antragsteller eine weitere Sachverhaltsdarstellung wegen § 302 Abs. 1 StGB und anderer Delikte gegen dieselbe Richterin, eine weitere Richterin sowie (offenkundig) die Kindesmutter bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt wegen "Entfremdung" seiner Tochter ein. Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt sah am 22. Dezember 2014 abermals mangels Bestehens eines Anfangsverdachts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Dagegen richtet sich ein weiterer Einspruch des Antragstellers nach § 106 StPO vom 2. Jänner 2015.

2

1.1. Mit Beschluss vom 27. Februar 2015 wies das Landesgericht Wiener Neustadt beide Einsprüche als unzulässig zurück. Begründend verwies es darauf, dass ein Einspruch nach § 106 Abs. 1 StPO die Behauptung der Verletzung in einem

3

subjektiven Recht "im Ermittlungsverfahren durch Kriminalpolizei oder Gericht", mithin die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens voraussetze. Da die Staatsanwaltschaft zufolge Fehlens von Anhaltspunkten für ein strafrechtlich relevantes Verhalten kein Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt habe, komme eine Verletzung des Antragstellers in einem subjektiven Recht gemäß § 106 StPO nicht in Betracht.

1.2. Gegen diesen Beschluss wandte sich der Antragsteller mit der an das Oberlandesgericht Wien gerichteten Beschwerde vom 12. März 2015; zudem brachte er am 16. März 2015 einen der Sache nach auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützten Antrag beim Verfassungsgerichtshof ein, näher bezeichnete – auf den Begriff des "Anfangsverdachts" bezogene – Bestimmungen der StPO sowie des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) als verfassungswidrig aufzuheben, weil ihm diese Vorschriften die Bekämpfung der sofortigen Zurücklegung einer Anzeige durch die Staatsanwaltschaft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verwehrt.

4

2. Gemäß dem durch BGBl. I 114/2013 in das B-VG eingefügten, mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen "auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels". Auch § 62a Abs. 1 erster Satz VfGG idF BGBl. I 92/2014 verlangt als Voraussetzung einer derartigen Antragstellung u.a. die Einbringung eines (zulässigen) Rechtsmittels gegen eine "von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedene Rechtssache".

5

Im konkreten Fall hat die Staatsanwaltschaft nach Kenntnisnahme der vom Antragsteller eingebrachten Sachverhaltsdarstellungen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels ausreichender Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat (eines "Anfangsverdachts" im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO) ausdrücklich Abstand genommen (§ 35c StAG – vgl. *Fabrizy*, StPO¹², 2014, § 190 Rz 1); die Sache ist somit nicht einmal in das Stadium von Ermittlungsmaßnahmen getreten (vgl. § 1 Abs. 2 StPO). Eine Rechtssache iSd Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG liegt daher nicht vor.

6

3. Dem Einschreiter mangelt es somit an der Legitimation zur Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG. Der Antrag ist daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen. 7

Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 8

Wien, am 2. Juli 2015

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Mag. SCHÖN